

Vortrag an den Ministerrat

Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Kenia; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Im Luftverkehrsbereich stehen zwischen Österreich und Kenia das Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Kenia, BGBl. Nr. 345/1974, und das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Kenia über den Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus, BGBl. Nr. 527/1985, in Geltung. Aufgrund der seither veränderten Rechtslage (u.a. EU-Beitritt) ist eine Modernisierung erforderlich, insbesondere auch deshalb, da die österreichische Luftfahrt Interesse an einem Ausbau der Flugverbindungen in die Region hat und dafür eine solide rechtliche Grundlage benötigt.

Im Rahmen der ICAN 2019 (Luftverkehrsverhandlungskonferenz der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation), welche vom 2. – 9. Dezember 2019 stattfand, wurde ein den unionsrechtlichen und luftfahrtspezifischen Anforderungen entsprechendes Abkommen paraphiert.

Das Abkommen enthält sämtliche EU-Standardartikel (insbesondere zur Namhaftmachung von Luftfahrtunternehmen sowie zum Widerruf). Des Weiteren wurde ein Wettbewerbsartikel, der einen fairen Wettbewerb sicherstellen soll, vereinbart.

Das Abkommen umfasst wesentliche Punkte wie Begriffsbestimmungen, Verkehrsrechte, Genehmigung und Widerruf der Genehmigung, Anwendung von Rechtsvorschriften, wirtschaftliche Bestimmungen (Zölle und Gebühren, Benutzungsgebühren, Tarife, Kapazitätsbestimmungen, Besteuerung, Kooperationsmöglichkeiten), Bestimmungen über die Zusammenarbeit in diversen Regelungsbereichen (Luftsicherheit und Sicherheit in der Luftfahrt) und institutionelle Bestimmungen (Streitbeilegung, Konsultationen, Inkrafttreten, Änderungen, ICAO-Registrierung). Es ist somit ein modernes und mit EU-Recht in

Einklang stehendes Luftverkehrsabkommen, das sämtliche rechtlichen Anforderungen erfüllt und den Bedürfnissen der Luftfahrtunternehmen beider Länder entspricht.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 3 des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008 BGBl. I Nr. 96/2008 idgF.

Es tritt gemäß seinem Art. 23 am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die beiden Vertragsparteien einander durch den Austausch diplomatischer Noten mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für sein Inkrafttreten nach ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfüllt sind, in Kraft.

Anbei lege ich die authentischen Texte des Abkommens in deutscher und englischer Sprache vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle:

1. das Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Kenia genehmigen,
2. mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigen, und
3. mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 23 des Abkommens ermächtigen.

29. April 2021

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister